

Beschlüsse des EZB-Rats (ohne Zinsbeschlüsse)

Liquiditätszuführende Geschäfte in US-Dollar: Am 20. August 2020 beschloss der EZB-Rat, die Frequenz dieser Geschäfte zu ändern, und sie mit Wirkung zum 1. September 2020 einmal statt dreimal pro Woche durchzuführen. Angesichts der anhaltenden Verbesserung der Refinanzierungsbedingungen in US-Dollar und der geringen Nachfrage nach den jüngsten liquiditätszuführenden Geschäften in US-Dollar mit einer Laufzeit von sieben Tagen haben die Zentralbanken des Swap-Netzwerks (die Bank of England, die Bank von Japan, die Europäische Zentralbank, die Schweizerische Nationalbank und die Federal Reserve) gemeinsam beschlossen, diese Geschäfte weniger häufig durchzuführen. Bekannt gegeben wurde das abgestimmte Vorgehen in Pressemitteilungen, die gleichzeitig auf den Websites aller Zentralbanken des Swap-Netzwerks veröffentlicht wurden.

Verwaltung von Währungsreserven: Am 7. September 2020 erließ der EZB-Rat die Leitlinie (EU) 2020/1284 zur Änderung der Leitlinie (EU) 2018/797 über die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Verwaltung von Währungsreserven in Euro durch das Eurosystem für

Zentralbanken und Länder außerhalb des Euro-Währungsgebiets und internationale Organisationen (EZB/2020/34). Mit den Änderungen soll die Transparenz der Berichterstattung und des Informationsaustauschs innerhalb des Eurosystems weiter erhöht und die Analyse des Betriebs der ERMS-Dienstleistungen verbessert werden. Die Zentralbanken des Eurosystems haben diese Leitlinie ab dem 1. April 2021 zu erfüllen. Die Änderungsleitlinie ist in EUR-Lex verfügbar.

Verzinsung von Überschussreserven und bestimmten Einlagen: Am 8. September 2020 erließ der EZB-Rat den Beschluss (EU) 2020/1264 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2019/1743 über die Verzinsung von Überschussreserven und bestimmten Einlagen (EZB/2020/38) im Zusammenhang mit der Verwaltung der Darlehen, die im Rahmen des von der Europäischen Kommission unlängst eingerichteten Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (Support to mitigate Unemployment Risks in an Emergency – SURE) ausgezahlt werden. Beim Änderungsbeschluss handelt es sich um die technische Umsetzung eines Beschlusses des EZB-Rats vom Juli 2020 im Zusammenhang mit der operativen Ausgestaltung von Krediten, die im Rahmen des SURE-Instruments vergeben werden. Der Ände-

rungsbeschluss trat am 16. September 2020 in Kraft und ist in EUR-Lex verfügbar.

Vermögenswerte mit Kuponstrukturen: Am 21. September 2020 beschloss der EZB-Rat, marktfähige Schuldtitel mit Kuponstrukturen, die an bestimmte nachhaltigkeitsbezogene Leistungsziele gebunden sind, als Sicherheiten für die geldpolitischen Geschäfte und die geldpolitischen Outright-Käufe des Eurosystems zuzulassen. Voraussetzung ist, dass die Schuldtitel auch alle anderen maßgeblichen Zulassungskriterien erfüllen. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Eine Pressemitteilung hierzu ist auf der EZB-Website abrufbar.

Beitrag der EZB zur Konsultation der Europäischen Kommission zu einer neuen digitalen Finanzierungsstrategie für Europa/Fintech-Aktionsplan: Am 13. August 2020 billigte der EZB-Rat einen gemeinsamen Beitrag des Europäischen Systems der Zentralbanken und der EZB-Bankenaufsicht zur Konsultation der Europäischen Kommission zu einer neuen digitalen Finanzstrategie für Europa/Fintech-Aktionsplan und genehmigte die Veröffentlichung des gemeinsamen Beitrags. Die Europäische Zentralbank unterstützt die von der Europäischen Kommission in ihrem Konsultationsdokument identifizierten Schwerpunkte weit-

Bestände des Eurosystems an Wertpapieren für geldpolitische Zwecke

Wertpapiere für geldpolitische Zwecke	Ausgewiesener Wert zum 25. September 2020	Veränderungen zum 18. September 2020		Ausgewiesener Wert zum 2. Oktober 2020	Veränderungen zum 25. September 2020	
		Käufe	Tilgungen		Käufe	Tilgungen
1. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	0,5 Mrd. €	–	–	0,5 Mrd. €	–	-0,0 Mrd. €
Programm für die Wertpapiermärkte	32,6 Mrd. €	–	–	32,6 Mrd. €	–	+0,1 Mrd. €
2. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	2,8 Mrd. €	–	–	2,8 Mrd. €	–	-0,0 Mrd. €
3. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	287,7 Mrd. €	+2,0 Mrd. €	-0,2 Mrd. €	286,7 Mrd. €	+1,5 Mrd. €	-0,5 Mrd. €
Programm zum Ankauf von Asset-Backed Securities	29,3 Mrd. €	+0,2 Mrd. €	-0,4 Mrd. €	29,2 Mrd. €	+0,1 Mrd. €	-0,0 Mrd. €
Programm zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors	2 294,5 Mrd. €	+9,1 Mrd. €	-0,5 Mrd. €	2 294,5 Mrd. €	+9,3 Mrd. €	-6,6 Mrd. €
Programm zum Ankauf von Wertpapieren des Unternehmenssektors	235,8 Mrd. €	+2,7 Mrd. €	-0,1 Mrd. €	236,9 Mrd. €	+1,6 Mrd. €	-0,4 Mrd. €
Pandemie-Notfallankaufprogramm	559,5 Mrd. €	+17,2 Mrd. €	-0,4 Mrd. €	571,3 Mrd. €	+16,2 Mrd. €	-1,2 Mrd. €

Quelle: EZB



gehend. Nach Ansicht der EZB müssen die mit der Nutzung innovativer Technologien verbundenen Risiken gebührend berücksichtigt werden, wenn die digitale Transformation des Bankensektors umgesetzt wird. Mit Blick auf die Nutzung digitaler Identitäten bei Finanztransaktionen in der EU befürwortet die EZB ausdrücklich die verpflichtende Nutzung eindeutiger Kennungen, die auf international anerkannten globalen Standards beruhen.

Die Europäischen Zentralbank teilt die Auffassung, dass in der EU bei Themen wie regulatorischen Sandkästen (das heißt regulatorischen Erprobungszonen) und Innovationszentren eine verstärkte Zusammenarbeit vonnöten sei. Ferner verweist sie auf die Vorteile der Förderung eines offenen Dialogs zwischen Aufsehern und beaufsichtigten Unternehmen. Laut EZB könne ein offenes Finanzsystem sowohl auf Unternehmens- als auch auf Systemebene Auswirkungen auf die beaufsichtigten Banken haben. Daher ist sie dabei, ihren Aufsichtsansatz für die regulierten Unternehmen an die neuen Gegebenheiten anzupassen, die sich aus der Überarbeitung der Richtlinie über Zahlungsdienste ergeben haben. Die EZB weist zudem darauf hin, wie wichtig es sei, sicherzustellen, dass beim Teilen von Kundendaten, auch mit Drittanbietern, eindeutige rechtliche Anforderungen erfüllt und Sicherheitsstandards eingehalten werden. Der Beitrag der Europäischen Zentralbank ist auf ihrer Website abrufbar.

Beitrag des ESZB zum Machbarkeitsbericht der EBA gemäß Artikel 430c der Eigenkapitalverordnung: Am 17. September 2020 genehmigte der Rat der Europäischen Zentralbank einen Bericht, der die Meinung des ESZB zu einem Bericht der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – EBA) wiedergibt. Der EBA-Bericht beleuchtet die Frage, ob die Entwicklung eines einheitlichen und integrierten Systems zur Datenerhebung in den Bereichen Statistik, Abwicklung und Bankenaufsicht machbar ist. Der Bericht des ESZB enthält den Vorschlag, den Meldeaufwand der Banken in den Bereichen Statistik, Ab-

Konsolidierter Wochenausweis des Eurosystems

Aktiva (in Millionen Euro)	11.9.2020	18.9.2020	25.9.2020	2.10.2020
1 Gold und Goldforderungen	548 768	548 769	548 772	559 278
2 Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets	359 318	360 366	360 497	351 312
2.1 Forderungen an den IWF	85 816	85 804	86 582	84 709
2.2 Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva	273 502	274 562	273 914	266 603
3 Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	25 528	24 061	24 610	22 241
4 Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets	12 011	11 683	12 542	12 391
4.1 Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen und Kredite	12 011	11 683	12 542	12 391
4.2 Forderungen aus Kreditfazilität im Rahmen des WKM II	0	0	0	0
5 Forderungen in Euro aus geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet	1 596 711	1 596 724	1 596 905	1 753 336
5.1 Hauptrefinanzierungsgeschäfte	1 666	1 679	1 860	1 221
5.2 Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte	1 595 045	1 595 045	1 595 045	1 752 115
5.3 Feinsteuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
5.4 Strukturelle Operationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
5.5 Spitzenrefinanzierungsfazilität	0	0	0	0
5.6 Forderungen aus Margenausgleich	0	0	0	0
6 Sonstige Forderungen in Euro an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet	35 739	37 519	36 688	34 598
7 Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	3 589 304	3 613 795	3 643 253	3 654 302
7.1 Zu geldpolitischen Zwecken gehaltene Wertpapiere	3 388 232	3 412 980	3 442 496	3 454 455
7.2 Sonstige Wertpapiere	201 072	200 815	200 757	199 848
8 Forderungen in Euro an öffentliche Haushalte	22 804	22 804	22 804	22 735
9 Sonstige Aktiva	284 429	286 701	288 744	294 919
Aktiva insgesamt	6 474 612	6 502 422	6 534 815	6 705 112
Passiva (in Millionen Euro)	11.9.2020	18.9.2020	25.9.2020	2.10.2020
1 Banknotenumlauf	1 385 665	1 385 650	1 386 068	1 387 949
2 Verbindlichkeiten in Euro aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet	3 123 225	3 060 908	3 056 067	3 303 063
2.1 Einlagen auf Girokonten (einschließlich Mindestreserveguthaben)	2 623 143	2 732 134	2 722 244	2 807 710
2.2 Einlagefazilität	500 081	328 774	333 823	495 354
2.3 Termineinlagen	0	0	0	0
2.4 Feinsteuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
2.5 Verbindlichkeiten aus Margenausgleich	0	0	0	0
3 Sonstige Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet	6 160	7 449	7 448	7 398
4 Verbindlichkeiten aus der Begebung von Schuldverschreibungen	0	0	0	0
5 Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	747 097	836 114	862 384	787 807
5.1 Einlagen von öffentlichen Haushalten	690 435	784 367	810 089	732 752
5.2 Sonstige Verbindlichkeiten	56 663	51 747	52 296	55 055
6 Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets	209 430	206 017	216 181	219 021
7 Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	5 682	5 800	5 916	5 828
8 Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets	7 215	6 910	6 860	6 636
8.1 Einlagen, Guthaben, sonstige Verbindlichkeiten	7 215	6 910	6 860	6 636
8.2 Verbindlichkeiten aus der Kreditfazilität im Rahmen des WKM II	0	0	0	0
9 Ausgleichsposten für vom IWF zugeteilte Sonderziehungsrechte	57 110	57 110	57 110	55 888
10 Sonstige Passiva	281 165	284 600	284 917	279 144
11 Ausgleichsposten aus Neubewertung	542 941	542 941	542 941	543 498
12 Kapital und Rücklagen	108 922	108 922	108 922	108 880
Passiva insgesamt	6 474 612	6 502 422	6 534 815	6 705 112

Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen

Quelle: EZB

wicklung und Bankenaufsicht zu reduzieren, und zwar ohne Verlust jener Informationen, die für die Geldpolitik sowie für Aufgaben im Bereich Abwicklung und Bankenaufsicht unabdingbar seien. Der Bericht und die zugehörige Pressemitteilung sind auf der Website der EZB abrufbar.

EZB-Bericht über den Umgang der Banken mit dem ICAAP: Am 8. August 2020 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen den Vorschlag des Aufsichtsgremiums, den Bericht über den Umgang der Banken mit ihrem internen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP) zu veröffentlichen. Der Bericht fasst die Ergebnisse einer strukturierten Analyse zusammen, deren Gegenstand der Umgang der Banken mit dem ICAAP war. Betrachtet wurde eine Stichprobe aus 37 Banken. Der Bericht zeigt auf, in welchen Bereichen die Banken ihre Verfahren offenbar weiterentwickelt haben und an welchen Themen sie nach Auffassung der EZB noch weiter arbeiten müssen. Der Bericht ist auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht abrufbar.

Überarbeiteter EZB-Leitfaden zur Bewertungsmethode und zugehörige Feedback-Erklärung: Am 11. September 2020 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen den Vorschlag des Aufsichtsgremiums, den überarbeiteten EZB-Leitfaden zur Bewertungsmethode (ECB Guide on Assessment Methodology – EGAM) sowie die zugehörige Feedback-Erklärung zu veröffentlichen. Ausschlaggebend für die Überarbeitung des EGAM war eine öffentliche Konsultation; die Feedback-Erklärung enthält einen Überblick über die Anmerkungen, die im Rahmen der Konsultation zum EGAM eingegangen sind, sowie eine diesbezügliche Einschätzung. Die Dokumente sind auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht abrufbar.

Verlängerung der Euro-Liquiditätslinien: Am 28. August 2020 gab die EZB bekannt, dass der EZB-Rat die Verlängerung der für die kroatische Zentralbank und die rumänische Zentralbank eingerichteten Euro-Liquiditätslinien genehmigt hat. Die bei-

den Liquiditätslinien werden um sechs Monate bis Ende Juni 2021 verlängert.

Leitlinien zur Umsetzung der Geldpolitik

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat am 28. September 2020 geänderte Fassungen ihrer Leitlinien zur Umsetzung der Geldpolitik im Eurosystem veröffentlicht, die am 1. Januar 2021 in Kraft treten. Durch die geänderten Leitlinien wird ein Beschluss des Rats der Europäischen Zentralbank vom 13. Dezember 2019 umgesetzt, nach dem besicherte marktfähige Vermögenswerte, mit Ausnahme von forderungsbesicherten Wertpapieren (Asset-Backed Securities – ABS) und gedeckten Schuldverschreibungen, nicht länger als Sicherheiten des Eurosystems akzeptiert werden. Gemäß den neuen Leitlinien werden auch nicht gesetzlich geregelte (das heißt vertraglich geregelte) gedeckte Schuldverschreibungen aus dem Sicherheitenrahmen des Eurosystems gestrichen.

Damit sind ab dem 1. Januar 2021 nur noch gesetzlich geregelte (das heißt auf gesetzlicher Grundlage begebene) gedeckte Schuldverschreibungen und Multi-cédulas als gedeckte Schuldverschreibungen im Sicherheitenrahmen des Eurosystems zugelassen. Durch die Leitlinien werden auch das Antragsverfahren und die Zulassungskriterien für externe Ratingagenturen, die im Rahmenwerk für Bonitätsbeurteilungen im Eurosystem festgelegt sind, präzisiert. Darüber hinaus wird das Geschäftspartner-Rahmenwerk des Eurosystems im Hinblick auf die Behandlung von Verstößen gegen die Mindesteigenkapitalanforderungen und von Verstößen gegen die Verpflichtung zur fristgerechten Meldung der Eigenkapitalquoten geändert.

Die Leitlinien EZB/2020/45, EZB/2020/46 und EZB/2020/47 sowie der Beschluss EZB/2020/48 sind auf der Website der Europäischen Zentralbank abrufbar und werden im Amtsblatt der Europäischen Union in 23 Amtssprachen der EU veröffentlicht.

Digitaler Euro

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat am 2. Oktober 2020 einen umfassenden Bericht über die mögliche Ausgabe eines digitalen Euro veröffentlicht. Erstellt wurde dieser Bericht von der hochrangig besetzten Taskforce des Eurosystems zu digitalen Zentralbankwährungen. Der EZB-Rat hatte seiner Veröffentlichung zugestimmt. Ein digitaler Euro wäre eine elektronische Form von Zentralbankgeld und könnte von der breiten Bevölkerung genutzt werden, genauso wie Bargeld, nur in digitaler Form: als schnelles, einfaches und sicheres Zahlungsmittel. Er würde Bargeld ergänzen, aber nicht ersetzen. In jedem Fall wird das Eurosystem auch weiterhin Bargeld ausgeben. Mögliche Szenarien für diesen Fall haben Expertinnen und Experten der EZB und der 19 nationalen Zentralbanken in der Taskforce des Eurosystems ermittelt.

Eine erhöhte Nachfrage nach elektronischen Zahlungsmitteln im Euroraum wäre zum Beispiel ein solches Szenario. Auch eine deutlich geringere Nutzung von Bargeld für Zahlungen im Euroraum könnte ein europäisches, risikofreies digitales Zahlungsmittel erforderlich machen. Weitere Szenarien wären die Einführung eines weltweiten privaten Zahlungsmittels, das aus regulatorischer Sicht bedenklich und mit Risiken für die Finanzstabilität und den Verbraucherschutz verbunden sein könnte, sowie die starke Verbreitung digitaler Währungen, die von Zentralbanken außerhalb des Euroraums emittiert werden.

Der EZB-Rat hat noch keinen Beschluss über die Einführung eines digitalen Euro gefasst. Das Eurosystem wird mit Bürgerinnen und Bürgern, Wissenschaftsvertretern, dem Finanzsektor und Behörden in einen umfassenden Austausch treten. Dabei wird es darum gehen, die jeweiligen Bedürfnisse zu ermitteln, aber auch die konkreten Vorteile und Schwierigkeiten, die den Erwartungen nach mit der Ausgabe eines digitalen Euro verbunden sind. Ein öffentliches Konsultationsverfahren wurde am 12. Oktober 2020 eingeleitet. Gleichzeitig hat die Testphase begonnen, ungeachtet des finalen Beschlusses.